

Anlage I zu dem Protokoll über die Sitzung des Provinzial-Landtags  
vom 22. Juni 1888.

Verhandelt Düsseldorf, den 22. Juni 1888.

In der heute unter dem Vorsitze Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied abgehaltenen Sitzung des Provinzial-Landtags wurde die Wahl des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses vorgenommen, wie folgt:

Der Vorsitzende verlas die §§. 45 bis 51 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 und das hierzu gehörige Wahlreglement (G.-S. S. 252 u. ff.)

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern:

1. Landrath von Hagen,
2. Amtsrichter Broich,
3. Landrath Tenge,
4. Graf von Kesselrode.

Der Vorsitzende ernannte aus der Zahl der Beisitzer zum Protokollführer den Amtsrichter Broich und constituirte sich sodann der Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde eine verdeckte Wahlurne aufgestellt, nachdem der Wahlvorstand sich überzeugt hatte, daß dieselbe leer sei. Hierauf wurde zur Wahl geschritten. Nachdem die Vertheilung der Stimmzettel an die anwesenden Provinzial-Landtagsmitglieder erfolgt war, rief der vom Vorsitzenden hierzu beauftragte Beisitzer, Landrath von Hagen, die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der als Wählerliste dienenden alphabetischen Liste der Mitglieder des Landtags nacheinander auf.

Die aufgerufenen Wähler traten einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, und warfen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Der Beisitzer Landrath von Hagen vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte. Der Aufruf ergab die Anwesenheit von 132 Mitgliedern, welche sämmtlich abgestimmt haben.

Nach Beendigung des Geschäfts fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden aus der Wahlurne genommen und von dem Wahlvorstande uneröffnet gezählt.

Die Zahl derselben betrug 133.

Dieselbe war um 1 größer als die Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel. Zur Aufklärung dieser Differenz constatirte der Wahlvorstand, daß ein weißer Zettel mit einem richtig beschriebenen Zettel von außen verklebt und so offenbar versehentlich in die Wahlurne gelangt war. Derselbe wurde auf Beschluß des Wahlvorstandes nicht mitgezählt.